BESCHLUSSVORLAGE	Referat	OB
V0087/21 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Integrationsbeauftragte/r 0201
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Gumplinger, Ingrid 3 05-12 06 3 05-13 09 integration@ingolstadt.de
	Datum	27.01.2021

Gremium	Sitzung am	-	Abstimmungs- ergebnis
Migrationsrat	24.02.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzungsänderung Migrationsrat: Neufassung von § 2 Abs.1 Satz 2 und Einfügung von Satz 3 zur Thematik Abschaffung des Stimmrechtes und Schaffung von beratender Funktion für Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1e, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 vom Stadtrat im Benehmen mit dem Migrationsrat bestellt (kooptiert) werden sowie für deren Vertreter gemäß § 3 Satz 3.

- mündlicher Bericht von Herrn Dirk Müller

Antrag:

Der Migrationsrat empfiehlt dem Stadtrat, die als Beratungsgegenstand beigefügte Satzungsänderung zu beschließen.

gez.

Dirk Müller Berufsmäßiger Stadtrat

☐ ja				
Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt				
☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:			
Deckungsvorschlag	Euro:			
von HSt:				
von HSt:				
von HSt:				
☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:			
•	ushaltsstelle/n			
•	• ,			
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				
durchgeführt: □ ja ⊠ nein				
	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt im VWH bei HSt:			

Eine Analyse zeigt, dass sich die Satzung des Ingolstädter Migrationsrates von Satzungen anderer vergleichbar großer Städte in einigen Punkten deutlich unterscheidet.

Ein gravierender Unterschied besteht in dem Antrags- und Stimmrecht sämtlicher Mitgliedergruppierungen.

In der derzeit gültigen Satzung des Migrationsrates der Stadt Ingolstadt vom 22. Februar 1979 (letzte Änderung vom 18.06.2020) haben gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 alle Mitglieder ein Antrags- und Stimmrecht, so dass die gewählten Mitglieder des Migrationsrat jederzeit überstimmt werden könnten.

Gem. § 2 Abs. 1 e sind bis zu 9 weitere ständige Mitglieder, darunter mindestens 2 Vertreter der Aussiedler zu berufen. Laut gültiger Satzung haben diese Mitglieder ebenfalls ein Antrags- und Stimmrecht im Migrationsrat und sind derzeit nicht nur beratend tätig

In der laufenden Legislaturperiode wurden noch keine Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 e berufen. Da eine umfassende Satzungsänderung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, besteht die Möglichkeit eine erste Satzungsänderung vorzunehmen, die folgende Änderung gemäß der beigefügten Satzungsänderung zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 beinhalten würde: § 2 Absatz. 1 Satz 2 würde zukünftig lauten:

Alle Mitglieder, **mit Ausnahme der unter § 2 Abs. 1 (e) ständig berufenen Mitglieder**, haben ein Antrags- und Stimmrecht.

Satz 3 wird neu eingefügt: Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1(e) und deren Vertreter gemäß § 3 Satz 3 sind nur beratend tätig.